



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 3 (S. 201-202)**  
Titel                         **Gesetz betreffend den Verkauf der Gold- und Silberwaaren.**  
Ordnungsnummer  
Datum                        19.12.1833

[S. 201] Der Verkauf von Gold- und Silberwaaren ist zu jedem beliebigen Gehalte gestattet, und alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche dieser Bestimmung zuwider laufen, sind aufgehoben.

Zürich, den 19. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
M. Hirzel.  
Der zweyte Secretär,  
Nüscheler. // [S. 202]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:  
Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1853.

Der Amtsbürgermeister,  
J. J. Heß.  
Der dritte Staatsschreiber,  
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]